

## Erklärung für Selbstständige (Selbstständige Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft)

Aktenzeichen, soweit bekannt	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes
------------------------------	--

Name, Vorname des antragstellenden Elternteils

**A Art und Umfang der selbstständigen Tätigkeit vor der Geburt des Kindes**  
Anstelle des Geburtstages des Kindes tritt bei Adoptions- und Adoptionspflegefällen der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Ich habe eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt ab dem \_\_\_\_\_.

Meine selbstständige Tätigkeit bestand aus bzw. es handelte sich um folgenden Betrieb :  
\_\_\_\_\_

Ich nahm folgende Aufgabe/Funktion dort wahr: \_\_\_\_\_

Vor der Geburt des Kindes betrug meine Arbeitszeit: wöchentlich \_\_\_\_\_ Stunden, täglich \_\_\_\_\_ Stunden.

Es bestanden regelmäßige Öffnungszeiten:  
 nein  ja, wie folgt \_\_\_\_\_

Ich beschäftigte folgende Anzahl an Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen bzw. Familienangehörigen: \_\_\_\_\_

**B Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft vor der Geburt des Kindes**

**Hinweise:**

Für die Feststellung der Höhe des Elterngeldes aus der selbstständigen Tätigkeit sind die im Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes ausgewiesenen Gewinne anzusetzen. Sofern der Steuerbescheid vor der Geburt des Kindes noch nicht vorliegt, ist das Elterngeld anhand von geeigneten Einkommensunterlagen vorläufig festzustellen. Ausreichend für die vorläufige Feststellung des Elterngeldes ist der letzte verfügbare Steuerbescheid, sofern hier Gewinneinkünfte schon erzielt wurden. Endgültig wird das Elterngeld nach Vorlage des Steuerbescheides für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes festgestellt. Zuviel gezahltes Elterngeld wird dann zurückgefordert, zu wenig gezahltes Elterngeld nachgezahlt. Zur Vorlage und frühzeitiger Beantragung des maßgeblichen Steuerbescheides sind Sie verpflichtet.

Haben Sie zusätzlich Einkünfte aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit erzielt, werden diese ebenfalls bei der Feststellung der Höhe des Elterngeldes mitberücksichtigt. Berücksichtigt werden die Einkünfte aus der nichtselbstständigen Tätigkeit aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. Als Nachweis über die Höhe des erzielten Einkommens aus der nichtselbstständigen Tätigkeit dienen Ihre Gehaltsabrechnungen.

Erklärung	Nachweise
<p>Ich hatte im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes folgende Einkünfte:</p> <p>Selbstständige Tätigkeit      <input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein            Gewerbebetrieb                <input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein            Land- und Forstwirtschaft    <input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Mein steuerrechtlicher Gewinn wird nach Kalenderjahren ermittelt: <input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Mein steuerrechtlicher Gewinn wird für den Wirtschaftsjahrzeitraum von _____ bis _____ ermittelt.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich hatte im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes auch Einkommen aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit.</p>	<p>➤ <b>Steuerbescheid des Jahres vor der Geburt des Kindes</b></p> <p>Falls dieser noch nicht vorliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- letzter verfügbarer Steuerbescheid oder</li> <li>- Einnahmen-Überschussrechnung entsprechend § 4 Abs. 3 EStG für den letzten oder vorletzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt</li> </ul> <p>➤ <b>Gehaltsabrechnungen für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes</b></p>

<b>C</b>	<b>Sehr geringe Nebeneinkünfte aus selbstständiger Tätigkeit</b>
	<p>Für Eltern mit geringen selbstständigen Einkünften besteht ein Antragsrecht im Hinblick auf den Bemessungszeitraum.          Maßgeblich ist grundsätzlich der letzte steuerliche Veranlagungszeitraum (in der Regel das letzte Kalenderjahr). Es kann davon abweichend jedoch beantragt werden, dass der Bemessungszeitraum wie bei ausschließlich nicht-selbstständiger Erwerbstätigkeit festgelegt wird (in der Regel die 12 Monate vor dem Monat der Geburt).</p> <p>Als Voraussetzung hierfür muss das Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit sowohl im letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum als auch im Kalenderjahr der Geburt bis einschließlich zum Kalendermonat vor dem Monat der Geburt des Kindes jeweils durchschnittlich geringer als 35 € sein. Der Durchschnittswert von 35 € im Monat wird pro Kalenderjahr ermittelt. Im Kalenderjahr der Geburt fließen nur die Kalendermonate bis vor dem Monat der Geburt in die Durchschnittsbildung ein.</p> <p>Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird das Elterngeld allein anhand des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit im maßgeblichen Bemessungszeitraumes für die nichtselbstständige Tätigkeit berechnet.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich beantrage, dass für die Berechnung des Elterngeldes allein das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit berücksichtigt wird und dementsprechend dem Bemessungszeitraum gemäß § 2 b Abs. 1 BEEG festgelegt wird.</p> <p>Bitte reichen Sie folgende Nachweise ein, damit über den Antrag entschieden werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Steuerbescheid des Jahres vor der Geburt des Kindes. Wenn dieser nicht vorliegt, eine Einnahmen-Überschussrechnung entsprechend § 4 Abs. 3 EStG für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes</li> <li>➤ Eine Einnahmen-Überschussrechnung entsprechend § 4 Abs. 3 EStG des Geburtsjahres für die Kalendermonate bis vor dem Monat der Geburt</li> </ul> <p>Hinweise:  <b>Die Entscheidung über den Antrag erfolgt abschließend auf der Grundlage der Höhe der Einkünfte, wie sie sich aus den vorgelegten Nachweisen ergibt.</b></p> <p>Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit werden hiervon unabhängig im Bezugszeitraum entsprechend der Regelungen weiterhin berücksichtigt.</p>
<b>D</b>	<b>Verschiebung des Einkommenermittlungszeitraumes in Sonderfällen</b>
	<p><u>Auf Antrag</u> kann - anstelle des Einkommens aus dem steuerrechtlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes - das Einkommen aus dem vorausgegangenen steuerrechtlichen Veranlagungszeitraum berücksichtigt werden, wenn Sie im steuerrechtlichen Veranlagungszeitraum, auf den sich der Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes bezieht,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mutterschaftsgeld bezogen haben oder</li> <li>• Elterngeld für ein älteres Kind <u>innerhalb dessen ersten 14 Lebensmonaten</u> bezogen haben bzw. eines älteren frühgeborenen Kindes innerhalb dessen ersten             <ul style="list-style-type: none"> <li>15 Lebensmonaten (wenn das Kind mind. 6 Wochen zu früh geboren wurde)</li> <li>16 Lebensmonaten (wenn das Kind mind. 8 Wochen zu früh geboren wurde)</li> <li>17 Lebensmonaten (wenn das Kind mind. 12 Wochen zu früh geboren wurde)</li> <li>18 Lebensmonaten (wenn das Kind mind. 16 Wochen zu früh geboren wurde) oder</li> </ul> </li> <li>• den Elterngeldbezug für ein älteres Kind gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 BEEG verschoben haben und diese</li> <li>• Monate betrafen zuvor die Zeit vor Vollendung des 14. Lebensmonat des älteren Kindes oder</li> <li>• durch eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung einen Einkommensverlust erlitten haben oder</li> <li>• durch Wehr- oder Zivildienst einen Einkommensverlust erlitten haben oder</li> <li>• durch die Covid-19-Pandemie das Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2021 geringer war.</li> </ul> <p>Ist aus diesen Gründen auch im Veranlagungszeitraum des Vorvorjahres der Geburt des Kindes ein weiterer Einkommensverlust eingetreten, ist eine weitere Verschiebung in das entsprechende Vorjahr möglich. Diese Regelung gilt unbegrenzt.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich beantrage, das Einkommen aus dem Veranlagungszeitraum des Jahres _____ für die Elterngeldfeststellung zu berücksichtigen. Grund: _____ ➤ <b>Nachweis(e)</b></p> <p>Bei Beantragung fügen Sie bitte den Steuerbescheid und die entsprechenden Gehaltsabrechnungen des Vorvorjahres und bei weiterer Verschiebung der entsprechenden Vorjahre der Geburt des Kindes bei. Bei Vorliegen einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung ist ein ärztliches Attest notwendig. Bei Vorliegen einer Einkommensminderung durch die Covid-19-Pandemie sind Nachweise darüber erforderlich.</p>
<b>E</b>	<b>Abzugsmerkmale</b>
	<p><input type="checkbox"/> Ich bin kirchensteuerpflichtig    <input type="checkbox"/> Ich bin nicht kirchensteuerpflichtig, seit: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Ich habe im maßgeblichen Veranlagungszeitraum keine Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung geleistet.          Ich habe im maßgeblichen Veranlagungszeitraum folgende Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung geleistet:</p> <p><input type="checkbox"/> Rentenversicherung                      <input type="checkbox"/> Krankenversicherung                      <input type="checkbox"/> Pflegeversicherung</p> <p><input type="checkbox"/> Die Pflichtbeiträge wurden im Veranlagungszeitraum durchgehend geleistet.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Pflichtbeiträge wurden im Veranlagungszeitraum nicht durchgehend geleistet:</p> <p>Rentenversicherung                      von _____ bis _____          Krankenversicherung                      von _____ bis _____          Pflegeversicherung                      von _____ bis _____                      ➤ <b>Nachweis(e)</b></p>

	Kinderfreibeträge, die durchgehend im maßgeblichen Veranlagungszeitraum zustehen: _____ (Anzahl insgesamt) Falls die Kinderfreibeträge innerhalb des Veranlagungszeitraumes nicht durchgehend steuerrechtlich zustehen, fügen Sie bitte eine gesonderte Aufstellung über Anzahl und Zeiträume bei.	
<b>F</b>	<b>Art und Umfang der selbstständigen Tätigkeit während der Bezugszeit</b>	
	Ich werde folgende Anzahl von Tagen in der Woche während des Elterngeldbezuges tätig sein: _____ Die Stundenzahl der Arbeitszeit wird wöchentlich _____ Stunden und täglich _____ Stunden betragen: Ich beschränke dabei meine Arbeiten auf: _____ Meine bisher erledigten Aufgaben nimmt nunmehr wahr: _____ Ich habe eine Ersatzkraft beschäftigt: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ab/seit _____ mit _____ Wochenstunden	
<b>G</b>	<b>Einkünfte aus Erwerbstätigkeit während der Bezugszeit</b>	
1	<input type="checkbox"/> Ich erziele während des Bezuges von Elterngeld keine Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft.	
2	Ich werde während des Bezuges von Elterngeld folgende Einkünfte beziehen: <input type="checkbox"/> Selbstständige Tätigkeit von _____ bis _____ <input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb von _____ bis _____ <input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft von _____ bis _____  In diesem Zeitraum werde ich voraussichtlich positive Einkünfte in Höhe von durchschnittlich monatlich _____ € erzielen. <input type="checkbox"/> Ich beantrage die tatsächlichen Betriebsausgaben bei der Ermittlung der Gewinneinkünfte zu berücksichtigen.	Hinweis: Von den Einnahmen werden als Betriebsausgaben 25 Prozent abgezogen <b>oder</b> auf Antrag die tatsächlichen Betriebsausgaben. Sofern keine Berücksichtigung der tatsächlichen Betriebsausgaben beantragt wird, ist keine Aufstellung über die Betriebsausgaben erforderlich.  <b>Nachweise:</b> > Betriebseinnahmenaufstellung, die mindestens den Anforderungen nach § 4 Abs. 3 EStG entspricht (Bitte beachten Sie, dass auch die Soforthilfen für Selbstständige sowie die Überbrückungshilfen im Rahmen der Covid-19-Pandemie zum Gewinn zählen und die Rückerstattungen den Gewinn vermindern, soweit dies im Bezugszeitraum erfolgt.)  > Betriebsausgabenaufstellung
Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und alle geforderten Nachweise beigefügt habe, soweit mir dies möglich war. Ich bin mir bewusst, dass wahrheitswidrige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und zu Unrecht empfangenes Elterngeld zurückerstattet werden muss.		
_____	_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in	Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in / Pfleger/in